Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stahl Chemicals Germany GmbH, Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen für die Erhöhung der Produktionskapazität durch Umstellung auf Drei-Schicht-Betrieb und Installation zweier Rührbehälter auf dem Betriebsgelände der Stahl Chemicals Germany GmbH, Flurstück Nummer 2882 auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen, Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BlmSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BlmSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Nebenbestimmungen" die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 30.06.2017 bis 13.07.2017 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt "Best Available Techniques for the Production of Polymers" maßgeblich.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 19.06.2017



Regierungspräsidium Stuttgart \cdot Postfach 80 07 09 \cdot 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde Stahl Chemicals Germany GmbH Benzstraße 11 70771 Leinfelden-Echterdingen

Stuttgart	01.06.2017
Name	Sidney Hebisch
Durchwahl	0711 904-15464
Aktenzeichen	54.5-8823.81/Stahl/Acrylat
	(Bitte bei Antwort angeben

-		

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1
BImSchG - Erhöhung der Produktionskapazität durch Umstellung auf Drei-SchichtBetrieb und Installation der zwei Rührbehälter C12 und C13
Ihr Antrag vom 15.12.2016, ergänzt am 17.05.2017

Anlagen

Planfertigung (Stand 28.03.2017) mit Beilagenvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.12.2016 ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

 Die Stahl Chemicals Germany GmbH, Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen, erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

	a)	für die Erhöhung der Produktionskapazität für Polyacrylate vont/a auft/a			
	b)	für die Errichtung und den Betrieb der Rührkessel C12 und C13 mit einem Volumen von jeweils I			
	c)	für die Demontage des Schwarzkessels PLS 11 zur Produktion von Nitro- cellulose-Lacken mit einem Volumen von I			
	d)	für die Ausweitung der Betriebszeiten auf einen fünftägigen Drei-Schicht- Betrieb			
	Num	dem Betriebsgelände der Stahl Chemicals Germany GmbH, Flurstück Imer 2882 auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen, Maybachstraße 18, 71 Leinfelden-Echterdingen.			
2.		e immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung für Errichtung der Rührkessel C12 und C13 mit ein.			
3.		estandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsun- rlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.			
4.		diese Entscheidung wird eine Gebühr vonEuro festgesetzt. Gebühchuldner ist die Stahl Chemicals Germany GmbH.			

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die neuen Anlagenteile (2 Rührkessel, 1 Vormischbehälter und Equipment) sind entsprechend den Antragsunterlagen, den nachgereichten Unterlagen sowie den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren ab Bekanntgabe nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wird.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der beiden Rührkessel ist dem Regierungspräsidium Stuttgart umgehend anzuzeigen.
- Soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, behalten die Nebenbestimmungen/Maßgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Stuttgart vom 16.04.1984 (Az.: II/ES/VG 5-84 Sta/VS), der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.1985 (II/ES/VG 5-85 ds/M) für das unterirdische Tanklager der Fa. Quinn GmbH, der VbF-Erlaubnis des Landratsamtes Esslingen vom 27.07.1989 (Az.: 45-124.1) sowie die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.03.1989 (Az.: 72-8823.81-4.1 Firma Quinn/34, 35), vom 18.05.1994 (Az.: 72-8823.81-4.1h Sandoz Quinn), vom 22.11.1996 (Az.: 72-8823.81-4.1h Clariant), 15.02.1999 (Az.: 55-8823.81-4.1 Clariant), 05.07.2000 (55-8823.81-4.1 Clariant), 05.12.2002 (Az.: 55-8823.81-4.1 Clariant), 09.06.2004 (Az.: 55-8823.81-4.1 Clariant), und vom 20.08.2009 (54.5-8823.81 / Clariant/Acrylat) ihre Gültigkeit.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Die Nebenbestimmungen 1.2 und 1.3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.02.1999, Az.: 54.5-8823.81/Clariant, die Nebenbestimmung Nr. 2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.08.2009, Az.: 54.5-8823.81/Clariant und die Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.8 der Entscheidung vom 23.03.1989 (72-8823.81-4.1 Firma Quinn) werden wie folgt geändert:

Folgende Massenströme/Massenkonzentrationen in der gereinigten Abluft bezogen auf den Abluftvolumenstrom im Normalzustand dürfen nicht überschritten werden.

Gasförmige anorganische Stoffe (Nr. 5.2.4 TA Luft 2002)

Kohlenmonoxid 50 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid

angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

Organische Stoffe (Nr. 5.2.5 TA Luft 2002)
(ausgenommen staubförmige organische Stoffe),

angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.

Klasse I (z. B.) 0,10 kg/h oder

- Allylmethacrylat
- Ethylacrylat
- Butylacrylat
- Triethylamin

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe (Nr. 5.2.7 TA Luft 2002)

Klasse II

z.B. Hydrazin 1,5 g/h oder

 0.5 mg/m^3

20 mg/m³

Die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe sind so weit als möglich zu begrenzen (Emissionsminderungsgebot). Die Emissionen krebserzeugender Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe der derselben Klasse, die o.g. Anforderungen nicht überschreiten. Zusätzlich dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

2.2 Nach Inbetriebnahme der neuen Rührkessel ist die Einhaltung der unter 2.1 genannten Grenzwerte durch eine nach § 29 b BlmSchG benannte Messstelle durch Prüfung nachzuweisen.

Das Datum der Prüfung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Die Emissionsmessungen an der Gesamtanlage sind danach mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 TA Luft 2002 entspricht, zu erstellen und diese mindestens vier Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens zwei Wochen nach Erstellung zu übersenden. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2002 genannten Angaben zu erhalten und er hat dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen.

Die Messungen sollen bei Betriebszuständen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

- 2.3 Der Ausfall der TNV muss an einer ständig besetzten Stelle im Betriebsgelände erkennbar sein und Alarm auslösen.
- 2.4 Bei Ausfall der TNV sind alle Betriebsvorgänge, bei denen zusätzliche Emissionen entstehen können, zu vermeiden, soweit dadurch zusätzliche Gefahren für die Arbeitnehmer oder die Allgemeinheit zu besorgen sind. Störungen an der TNV sind in geeigneter Weise, z.B. im Betriebsbuch, zu dokumentieren.
- 2.5 Die Funktionsfähigkeit des TNV, des Temperaturschreibers sowie der unter Nebenbestimmung Nr. 2.3 genannten Alarmeinrichtung ist durch regelmäßige Wartung und Prüfung sicherzustellen. Die Wartungs- und Prüfarbeiten sind in einem Kontrollbuch festzuhalten.
- 2.6 Das Betriebstagebuch und das Kontrollbuch sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 2.7 Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres die Betriebsstunden und die Ausfallzeiten der TNV mitzuteilen.
- 2.8 Die Überprüfung der TNV ist jährlich von der Herstellerfirma oder einem anderen geeigneten Betrieb durchzuführen. Die Ergebnisse der abschließenden Kontrollmessung sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert vorzulegen.
- 2.9 Die im schalltechnischen Gutachten (TÜV Süd Industrie Service, Berichtnummer 269879801 vom 17.05.2017) unter Nr. 6.2 aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen sind vor der Einführung des Drei-Schicht-Betriebes umzusetzen.
- 2.10 Die an den Immissionsorten "Hochhaus an der Hohenheimer Straße (IPK001)" und "Hohenheimer Str. 28 (IPK002)" verursachte Zusatzbelastung durch die Firma Stahl darf in der Nacht nicht mehr als 34 dB(A) am IPK001 bzw. 34,9 dB(A) am IPK002 betragen. Die Einhaltung der Zusatzbelastung ist nach Aufnahme des vollen Drei-Schicht-Betriebes in der Nacht durch einen Sachverständigen nach § 26 BImSchG innerhalb von drei Monaten zu ermitteln.

Falls sich hierbei Überschreitungen ergeben, sind unverzüglich weitere Schallschutzmaßnahmen in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzunehmen und danach die Wirksamkeit durch eine Messung nachzuweisen. Bis zur Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist der Nachtbetrieb, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, so einzuschränken, dass die Messwerte an den zuvor genannten Punkten sicher eingehalten werden.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Die Abnahmemessung darf nicht vom bisherigen Gutachter durchgeführt werden.

3. Betriebssicherheitsverordnung

- 3.1 Die Reaktoren mit den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Reaktoren sind danach wiederkehrend zu prüfen. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung zutreffend festgestellt wurde.
- 3.2 Die Explosionsschutzdokumente für die Reaktoren und die sicherheitsrelevanten Apparaturen sind vor Inbetriebnahme zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen zuzusenden.

4. VAwS

4.1 Unter Zugrundelegung der Gefährdungsstufe D sind die beiden Rührkessel (C 12 und C 13) vor Inbetriebnahme einer Prüfung nach Maßgabe des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) zu unterziehen.

Diese Prüfungen sind im Abstand von fünf Jahren oder nach einer wesentlichen Änderung i. S. § 2 Nr. 21 VAwS zu wiederholen. Die Prüfberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

- Vor Inbetriebnahme der beiden neuen Reaktionsbehälter ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrstoffrechts zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Möglichkeit des Auslaufens von gefährlichen Chemikalien und das richtige Verhalten im Gefahrenfall mit einzubeziehen.
- 5.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für das Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 Abs. 2 BetrSichV zu erstellen. In den Be-

triebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Auslaufen von giftigen Stoffen, Brand usw.) geregelt werden.

- 5.3 Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 5.4 Die Tanks sowie Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen.

6. Baurecht

- 6.1 Für die Ausführung des Bauvorhabens ist der Stadt Leinfelden-Echterdingen der bautechnische Nachweis (Standsicherheitsnachweis und Schallschutz) einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der bautechnische Nachweis geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist. Der bautechnische Nachweis wird gemäß § 47 Abs. 2 LBO einem Prüfingenieur zur Prüfung übergeben. Der Prüfingenieur wird auch mit der Bauüberwachung beauftragt. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Der geprüfte bautechnische Nachweis ist Bestandteil der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Prüfbericht und Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten. Die geprüfte statische Berechnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.2 Umwehrungen, Brüstungen und Treppengeländer sind nach den gültigen einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung und der Ausführungsverordnung herzustellen.

7. Brandschutz

7.1 Die automatische Löschanlage im Bereich der neuen Reaktoren ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten umzurüsten. Eine Bestätigung über die Funktionsbereitschaft der Löschanlage ist vor der Nutzungsaufnahme des neuen Anlagenbereiches der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 7.2 Die anschließenden Produktions-Bereiche, die sich nicht im Schutzbereich der automatischen Löschanlage befinden, sind in die Überwachung der vorhandenen Brandmeldeanlage einzuschließen. Eine Ausstattung mit geeigneten automatischen und manuellen Brandmeldern ist vorzunehmen.
- 7.3 Die notwendige Anzahl von Handfeuerlöscher ist entsprechend der ASR 2.2 mit der Einstufung "Erhöhte Brandgefährdung" zu berechnen. Die Feuerlöscher sind vor der Nutzungsaufnahme fachgerecht zu installieren und eindeutig zu kennzeichnen.
- 7.4 Die Kennzeichnung der Rettungswege ist so herzustellen, dass eine eindeutige Erkennbarkeit jederzeit gewährleistet ist. Die geänderte Rettungswegführung ist in den auszuhängenden Flucht- und Rettungsplänen anzupassen.
- 7.5 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind entsprechend den Änderungen zu aktualisieren und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

D. Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden Vorgaben aus nach § 13 BlmSchG nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen sind selbstständig zu beachten.
- 1.2 Bei der Erstellung der Explosionsschutzdokumente können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die aufgrund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.
- 1.3 Die Baugenehmigung vom 08.11.2016 für die Errichtung der Schallschutzwand hat drei Jahre lang Gültigkeit. Da die Fa. Stahl nach eigener Aussage noch nicht weiß, wann sie auf einen Dreischichtbetrieb umstellen will, ist gegebenenfalls rechtzeitig eine Verlängerung der Baugenehmigung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu beantragen.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Stahl Chemicals Germany GmbH (ehemals Stahl Leinfelden GmbH) gehört zur Stahl-Gruppe mit Sitz in den Niederlanden. Stahl ist weltweit führender Anbieter von Produkten für die Leder- und Beschichtungsindustrie. Die Stahl Chemicals Germany GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Dispersionen gemäß Ziffer 4.1 h (in der neusten Fassung Ziffer 4.1.8) der 4. BlmSchV, welche mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart am 09.12.2000 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Um den steigenden Bedarf an wasserbasierten, lösemittelfreien Polymerdispersionen decken zu können beabsichtigt die Stahl Chemicals Germany GmbH, ihre Betriebszeiten von einem Zweischichtbetrieb auf einen Dreischichtbetrieb (5 Tage à 24 Stunden) am Betriebsstandort in der Maybachstraße 18 auszuweiten. Des Weiteren soll die Produktion von _____ t/a auf ____ t/a erhöht werden. Zur Realisierung der Produktionserhöhung sollen zwei Rührkessel mit jeweils einem Volumen von _____ I errichtet und betrieben werden. Ein älterer Produktionskessel mit einem Volumen von _____ I, der bisher für die Schwarzlack-Produktion genutzt wurde, soll demontiert werden. Die Produktion von Schwarzlack wird zukünftig an einem anderen Standort erfolgen. Für die Umsetzung der geplanten Änderungen hat die Stahl Chemicals Germany GmbH einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart am 15.12.2016 beantragt. Am 17.05.2017 wurde das Lärmgutachten ergänzt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Für die Installation der beiden Rührkessel C12 und C13, die Demontage des Rührkessels PLS 11 zur Produktion von Nitrocellulose-Lacken mit Lösemittelanteilen (sog. Schwarzlackproduktion) und die Ausweitung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb an fünf Werkstagen wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BlmSchV sowie der Nr. 4.1.8 für Anlagen zur Herstellung von Basiskunststoffen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt. Bei dem Betriebsgelände der Stahl Chemicals Germany GmbH, Flurstück Nummer 2882 auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingen, Maybachstraße 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen handelt es sich aufgrund der vorhandenen Anlagen nach der Nr. 4.1 h der Richtlinie 2010/75/EU um einen Betriebsbereich, welcher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) Im-SchZuVO in den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart fällt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV im Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens durchgeführt. Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger am 27.01.2017 und in der Filderzeitung am 28.01.2017 öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 16.03.2017 erhoben werden können.

Der Antrag und die Antragsunterlagen, der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG und eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben wurden in der Zeit vom 03.02.2017 bis zum 02.03.2017 bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Inhalt der Unterlagen, die Betriebsgeheimnisse enthielten, wurde so dargestellt, dass die Öffentlichkeit in der Lage war, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre Belange von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden könnte.

Die Stellungnahme der Stadt Leinfelden-Echterdingen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, wurde eingeholt. Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergaben sich keine über die Antragsunterlagen hinausgehenden Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der Wegfall des Erörterungstermins, der auf den 27.04.2017 terminiert war, wurde im Internet des Regierungspräsidiums Stuttgart am 22.03.2017 bekanntgegeben. Die Antragstellerin und die beteiligten Behörden wurden hierüber per E-Mail informiert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" Nr. 4.2 zum UVPG nicht.

Der Betrieb der Fa. Stahl liegt auf einer gewerblich genutzten Fläche der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Auf den an das Flurstück 2882 angrenzenden Grundstücken sind die Firmen LIDL als Einzelhändler, Speick als Hersteller von Kosmetika und Seifen, Firma Euchner mit Lagerflächen sowie der städtische Bauhof angesiedelt. Im Norden wird das Grundstück durch die Maybachstraße (Autobahnzubringer) und im Süden durch die Benzstraße begrenzt. Das Grundstück liegt in keinem besonders schützenswerten Gebiet. Des Weiteren befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete oder geschützte Biotope in der Nähe des Betriebsgeländes.

Die beiden Rührkessel werden im Inneren des Produktionsgebäudes aufgestellt, damit ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Ferner werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen oder versiegelt.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch das Betreiben der Anlage zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) könnte der Immissionswert für Lärm von 40 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort in der Hohenheimer Straße überschritten werden, woraus eine erhebliche Belästigung der dort lebenden Menschen resultieren würde. Zur Einhaltung des Immissionswertes werden von der Stahl Leinfelden GmbH lärmmindernde Maßnahmen im Produktionsbetrieb umgesetzt. So werden Lärmemissionen durch die Errichtung einer Schallschutzmauer vor der Abluftanlage und durch die Installation von Schalldämpfern auf den Kühltürmen reduziert und so die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

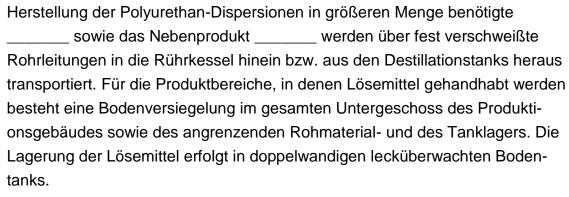
Eine Zunahme des LKW-Verkehrs infolge der beantragten Änderungen und somit eine Erhöhung der verkehrsbedingten Lärmemissionen sind im Nachbetrieb nicht zu erwarten. Der erhöhte LKW-Verkehr zur Anlieferung und Abholung von Ware sowie die Umfuhren zum Versandlager Kraft II werden auf die Früh- und Spätschicht beschränkt.

Die beiden neuen Rührbehälter werden mit der bestehenden Abluftreinigungsanlage (thermische Nachverbrennung) verbunden. Die bestehende Abluftanlage ist geeignet die zusätzlichen Emissionen zu reinigen. Da sich das Produktportfolio durch die beantragte Kapazitätserweiterung nicht ändern wird, wird
sich auch die Qualität der in den Produktionsprozessen entstehenden Emissionen nicht verändern.

Der Abwasseranfall aus Spülprozessen der Rührkessel beträgt im Falle der Polyurethan-Produktion circa 100 I pro Produktionscharge. Aus Reinigungsvorgängen an den Rührkesseln C12 und C13 wird eine erhöhte Abwassermenge von 60 – 70 m³/a erwartet, für den Gesamtbetrieb kann mit einer Mehrmenge von circa 300 m³/a gerechnet werden, so dass der Betrieb damit innerhalb der genehmigten Gesamtabwassermenge verbleiben wird.

Höhere Abfallmengen beschränken sich auf Filterrückstände bei der Produktion. Zusätzlich entstehender Klärschlamm wird wie bisher an einen zertifizierten Entsorger zur thermischen Verwertung weitergegeben.

Die beiden Rührbehälter C12 und C13 sowie deren Peripherie werden in einem nach VAwS abgenommen Bereich der Produktion stehen. Das für die



Die hinzukommenden Anlagenteile werden an den vorhandenen Sicherheitsauffangtank angeschlossen.

Das Vorhaben kann aufgrund dieser überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 13.02.2017 wurde gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 13.02.2017 bekannt gemacht.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyurethan sowie die Ausweitung der Arbeitszeiten auf einen Dreischichtbetrieb ist aufgrund § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BlmSchG und dem auf § 7 BlmSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Im Übrigen können schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die bereits baurechtlich genehmigte Errichtung einer Lärm-

schutzwand vor der Abluftreinigungsanlage und der Installation von Schalldämpfern auf den Kühltürmen.

Hierzu im Einzelnen:

Luftschadstoffe / Gerüche / Klimaschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe oder Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nicht zu besorgen.

Die beiden Reaktoren C12 und C13 werden mit der bestehenden Abluftreinigungsanlage verbunden, in welcher die Emissionen thermisch nachbehandelt und gereinigt werden. Die dabei entstehende Wärme wird zur Vorheizung der kühlen Abluft aus der Produktion genutzt. Da sich das Produktportfolio durch die beantragte Kapazitätserweiterung nicht ändern wird, wird sich auch für die Art der in den Produktionsprozessen entstehenden Emissionen qualitativ nichts verändern. Die genehmigte Kapazität der Abluftanlage wird derzeit im Normalbetrieb zu circa 60% genutzt und reicht aus, um die erwartete Steigerung im Abluftvolumen durch die neuen Rührkessel zu ersetzen.

Da die Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe innerhalb geschlossener Gebäude, Räume bzw. in Tanks stattfindet, ist aufgrund der vorhandenen Absaugeinrichtungen und der daran angeschlossenen Abluftreinigungsanlage außerhalb des Betriebs nicht mit material- oder verarbeitungsspezifischen Gerüchen zu rechnen.

Die in den Rührbehälter C12 und C13 hergestellten wasserbasierten Polyurethan-Dispersionen ersetzen in zunehmendem Maße Lacke, die hohe organische Lösemittelanteile enthalten, sodass durch den Ersatz der Klimaschutz profitiert. Die Stahl Chemicals Germany GmbH ist nach ISO 50001 zertifiziert. Die Anlagen und Herstellprozesse wurden im Zuge des Zertifizierungsverfahrens auf ihre Energieeffizienz hin untersucht und optimiert.

<u>Lärmemissionen</u>

Durch die Ausweitung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb kommt es erstmalig zu Lärmemissionen zur Nachtzeit. Das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH ergab, dass am maßgeblichen Immissionsort am Hochhaus in der Hohenheimer Straße davon auszugehen ist, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) um 3 dB(A) überschritten wird. Daraus würde eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und Allgemeinheit resultieren. Als maßgebliche Emissionsquellen wurden Aggregate im Bereich der thermischen Nachverbrennung, die Wasserkühltürme, in Immissionsrichtung liegende Dachlüfter, die Zuluft-Öffnung der Hydraulikaggregate, eine Abluft-Öffnung an einem Steigrohr an der Fassade sowie die Fassade der Produktionshalle ausgemacht. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird die Firma Stahl eine Schallschutzmauer vor der Abluftanlage errichten. Diese wurde bereits baurechtlich durch die Stadt Leinfelden-Echterdingen genehmigt. Des Weiteren werden auf den Kühltürmen Schalldämpfern zur Minderung des Lärms installiert. Ferner wurden Torsionsdämpfer an der Gebäudehydraulik installiert. Unter Berücksichtigung dieser Lärmminderungsmaßnahmen wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit unterschritten. Die Anlage ist jedoch nicht irrelevant im Sinne der TÄ Lärm, da der Immissionsschutzwert von 40 dB(A) nicht um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Als Folge der nicht vorhandenen Irrelevanz ist die Gesamtbelastung zu ermitteln. Diese beträgt laut dem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.05.2017 39,1 dB(A) am Immissionsort Hohenheimer Straße 11 (IPkt001) und 39,5 dB(A) am Immissionsort Hohenheimer Straße 28 (IPkt002) (für den Fall von Minderungsmaßnahmen). Damit werden die rechtlichen Vorgaben sowohl tags- als auch nachtsüber eingehalten.

Boden- und Grundwasserschutz

Durch die Ausweitung des Zweischichtbetriebes auf einen Dreischichtbetrieb werden keine bodenrelevanten Aspekte tangiert. Die zwei neuen Rührbehälter C12 und C13 werden auf einer bereits nach VAwS ertüchtigten Fläche errichtet. Der Inhalt der Rührbehälter bewegt sich zwischen den Wassergefährdungsklassen 1 und 3. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um den gesamten Inhalt beider Rührbehälter bei einer gleichzeitigen Havarie aufzufangen. Im Havariefall dient des Weiteren der gesamte Betriebsbereich als Auffangwanne für Löschwasser. Im Alarmfall werden automatisch die Abflüsse vom Betriebsbereich mit Schiebern abgesperrt.

Aufgrund der oben genannten Sicherheitsvorrichtungen sowie der unter Kap. 2.5 genannten Sicherheitsmaßnahmen sind keine Auswirkungen auf den Bodenzustand oder das Grundwasser zu erwarten.

Ein Eintrag von gefährlichen Stoffen kann aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden, weshalb auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG verzichtet wird.

Abfälle

Durch die Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität fallen zusätzliche Abfälle an. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Filterrückstände und Klärschlamm, welche jeweils thermisch durch zertifizierte Abfallentsorger verwertet werden.

Energieverwendung

Der Gesamtenergiebedarf für die Produktion wird sich aufgrund der gestiegenen Produktionsmenge erhöhen. Jedoch wird durch die Produktion von größeren Chargen in den beiden Rührkesseln C12 und C13 weniger Energie pro kg Produkt benötigt. Des Weiteren bleiben wegen der geringeren Anzahl von Anfahr- und Abfahr-Vorgängen bei einer 24-Stunden-Produktion im Vergleich zum Zweischicht-Betrieb mit Unterbrechungen, bleiben die durch eben diese Unterbrechungen verursachten Energieverluste aus.

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG kommt die Stahl Chemicals Germany GmbH damit im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Anlagen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Es ist nicht zu erwarten, dass nach Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Produktionsgebäude der Antragstellerin errichtet. Die Stahl Chemicals Germany GmbH hat sich verpflichtet die in Kapitel 2.2.9 der Antragsunterlagen genannten Maßnahmen nach Betriebseinstellung durchzuführen.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Bauplanungs- und ordnungsrecht

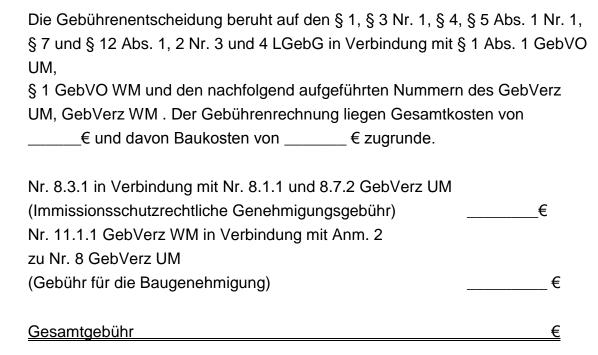
Über die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Für die Errichtung der beiden Rührbehälter ist eine Baugenehmigung erforderlich. Die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO wird gemäß § 13 BlmSchG in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Die Errichtung der beiden Rührbehälter C12 und C13 findet innerhalb des Produktionsgebäudes, welches sind in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB befindet, statt. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 34 BauGB. Es entspricht der Art und dem Maß der baulichen Nutzung. Flächen außerhalb des Produktionsgebäudes werden aufgrund des Vorhabens nicht versiegelt. Die beiden zu errichtenden Rührbehälter sind von außen nicht sichtbar, somit wird das Orts- oder Landschaftsbild durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt C Punkt 6 genannten baurechtlichen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BlmSchG. Sie sind erforderlich, geeignet, aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren



Bei den Gebühren nach Nr. 8.3.1 i. V. m. 8.1.1 und 8.7.2 des GebVerz UM ist berücksichtigt, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens mehrmals Anfragen durch den Betreiber schriftlich oder mündlich durch das Regierungspräsidium beantwortet wurden, eine Vorantragskonferenz sowie eine Prüfung eines Antragsentwurfes durchgeführt wurde. Der Aufwand hierfür war nicht unerheblich, weshalb jeweils mit dem Faktor 1,2 bei einem möglichen Faktor von 3,0 die Gebühr angemessen festgesetzt wurde.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe im SEPA-Verfahren unter IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 bei

der Baden-Württembergischen Bank (BIC: SOLADEST600) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,--€ nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch